

## Der Bundesrat verbessert den Schutz vor Asbest am Arbeitsplatz

**Bern, 02.07.2008 - Der Bundesrat passt die Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit Asbest den geänderten Erfordernissen der Praxis an. Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.**

Mit der Änderung der Bauarbeitenverordnung wird vorgeschrieben, dass beim Verdacht des Auftretens besonders gesundheitsgefährdender Stoffe wie Asbest eine Risikobewertung durchzuführen ist: Zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmenden muss der Arbeitgeber in einem ersten Schritt die Gefahren eingehend ermitteln und in einem zweiten Schritt die damit verbundenen Risiken bewerten. Darauf abgestützt können anschliessend die erforderlichen Massnahmen geplant werden. Bei einem unerwarteten Auftreten von asbesthaltigen Materialien im Verlauf der Bauarbeiten müssen die betroffenen Arbeiten eingestellt und der Bauherr benachrichtigt werden. Anschliessend werden erneut die Risiken

abgeschätzt und allfällige Massnahmen geplant. Zur Umsetzung des Übereinkommens "über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest" der internationalen Arbeitsorganisation wird zudem in der Verordnung über die Unfallverhütung neu vorgeschrieben, dass Arbeitskleider und persönliche Schutzausrüstungen, an denen besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest haften, sachgerecht zu reinigen oder direkt zu entsorgen sind. In der Bauarbeitenverordnung wird neu gefordert, dass Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden dürfen.



**Adresse für Rückfragen:**  
Bundesamt für Gesundheit  
Marianne Gubser,  
Fachstelle Arbeitssicherheit  
Tel.: 031 322 95 05